

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München  
über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes  
(Dult- und Christkindlmarktsatzung)**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2013 (MüABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die genauen Markttage werden im November des Vorjahres festgesetzt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.“
2. § 1 Absatz 3 Satz 1 enthält folgende neue Fassung:  
„Der Christkindlmarkt beginnt alljährlich in der Woche vor dem ersten Adventssonntag. Der Christkindlmarkt dauert in der Regel 28 Tage. In den Jahren, in denen der Heilige Abend auf einen Samstag fällt, dauert der Markt 30 Tage. Der Christkindlmarkt endet immer am Heiligen Abend.“
3. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:  
„(6) Folgende Vorschriften zur Lebensmittelhygiene sind zu beachten:  
Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt werden. Dazu sind folgende wesentliche hygienische und bauliche Anforderungen an die Lebensmittelbereiche, die Gegenstände und Ausrüstungen, an den Umgang mit Lebensmitteln und an das Personal zu beachten:
  1. Herstellungs-, Lager- und Verkaufsbereiche müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und instand zu halten sind.
  2. Zum Reinigen der Arbeitsgeräte und Einrichtungen müssen entsprechende mit Warm- und Kaltwasserzufuhr ausgestattete Vorrichtungen vorhanden sein.
  3. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung tragen.
  4. Bei der Herstellung und Behandlung von offenen Speisen ist für das beschäftigte Personal saubere Schutzkleidung (einschl. Kopfbedeckung) erforderlich.
  5. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, sind entsprechend ihrer Beschäftigung rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu schulen.

6. Alle Personen (auch Spüler), die mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommen, müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes über eine entsprechende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 42, 43 IfSG) oder im Besitz eines nach dem ehemals geltenden Bundesseuchengesetz (§§ 17, 18 BSeuchG) ausgefertigten Gesundheitszeugnisses sein.

Diese Bescheinigung bzw. dieses Zeugnis ist erforderlich für das Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von:

- a) Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- b) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- c) Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- d) Eiprodukte
- e) Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- f) Backwaren mit nicht durchgebackener oder durch-erhitzter Füllung oder Auflage
- g) Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Majonäsen, andere emulgierte Saucen

Die Bescheinigung bzw. das Gesundheitszeugnis ist an der entsprechenden Betriebsstelle (Arbeitsstelle) verfügbar zu halten und der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Für das Personal müssen Toiletten mit Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen. Das Personal ist in geeigneter Form über den Standort und die Nutzung der Personaltoiletten zu informieren.“

4. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Marktes“ die Worte „(spätestens jedoch 1 Woche vor Aufbaubeginn)“ eingefügt sowie die Worte „Art. 85 Abs. 5 Bayerische Bauordnung“ durch „Art. 72 Abs. 5 Bayerische Bauordnung“ und die Angabe „30 qm“ durch „75 qm“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die in den Zulassungsbedingungen zu den Auer Dulten und zum Münchner Christkindmarkt aufgeführten aktuellen Informationen zur Stromversorgung sind zu beachten.“

6. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die allgemein gültigen Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sowie die folgenden Brandschutzauflagen sind zu beachten.

(2) Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes / Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund).

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leistungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 (Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV) und die TRG 280 (veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt – BArbBl.) anzuwenden.

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 11 kg.

(3) Flüssiggasanlagen in Wohnwagen müssen eine gültige Prüfung nach DVGW-G607 (Arbeitsblatt G607 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.) besitzen.

(4) Heizanlagen, Feuerstätten und Flüssiggasanlagen bedürfen vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer Abnahme durch die Branddirektion.

(5) Verpackungsmaterial aller Art darf außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden.

(6) Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.

(7) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sind ausschließlich im frischen Zustand zu verwenden.

(8) Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten dürfen nicht verwendet werden.

(9) Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand oder sonstigem Betrieb ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 (Beuth Verlag, Berlin) oder DIN 14406 (Beuth Verlag, Berlin) gut sichtbar und jederzeit griffbereit vorzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l).

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 (Beuth Verlag, Berlin) für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit 6 l Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten. Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).“

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgende Verkaufszeiten und Betriebszeiten sind einzuhalten:

a) Verkaufszeiten

(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)

Mai- und Jakobidult 10.00 – 20.00 Uhr

Kirchweihdult 10.00 – 19.00 Uhr

Christkindlmarkt

Montag - Samstag

10.00 – 21.00 Uhr

Sonntag

10.00 – 20.00 Uhr

Heiliger Abend

10.00 – 14.00 Uhr

b) Betriebszeiten

(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)

Mai- und Jakobidult 10.30 – 20.00 Uhr

Kirchweihdult 10.30 – 19.00 Uhr

Christkindlmarkt -----“

8. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„An jedem Standplatz sind Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname bzw. Firmenname des Geschäftsinhabers in deutlicher Schrift anzubringen. Die vom Veranstalter ausgegebenen Hausnummernschilder sind gut sichtbar am Stand anzubringen.“

9. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweck“ die Worte „(insbesondere auch die Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftenlisten) sowie politische Aktionen“ eingefügt.

10. In § 14 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Den Besuchern sowie den Beschickern der Auer Dulten und des Christkindlmarktes und dem von den Beschickern angestellten Personal ist auf dem Marktplatz nicht erlaubt

a) das Beschädigen, Bekleben, Beschriften oder Bemalen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen;

b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

c) das Betteln in jeglicher Form;

d) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial zu verteilen.“

11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Referat für Arbeit und Wirtschaft“ die Worte „Tourismusamt, Postfach, 80313 München“ durch „Sachgebiet Veranstaltungen, Herzog-Wilhelm-Str. 15, 80331 München“ ersetzt sowie die Worte „oder Tourismusamt“ durch „oder Referat für Arbeit und Wirtschaft“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 13a. eingefügt:  
„13a. entgegen § 14 Abs. 1 Sammlungen oder politische Aktionen auf dem Marktbereich durchführt.“
13. In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 16. eingefügt:  
„16. entgegen § 14 Abs. 6  
a) den Marktplatz beschädigt, beklebt, beschriftet oder bemalt;  
b) die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet;  
c) bettelt;  
d) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen äußert oder verbreitet, durch Äußerungen oder Gesten Bevölkerungsgruppen diskriminiert oder  
e) rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial verteilt.“
14. In § 19 Abs. 1 wird die bisherige Ziffer 16 zu Ziffer 17.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.